

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Schutzkleidung: Hinweise zur Beschaffung

Nach § 12 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ müssen den Feuerwehrangehörigen u.a. ein Feuerweherschutzanzug als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Neubeschaffung muss dieser Schutzanzug der jeweils neuesten gültigen Norm, zurzeit der DIN EN 469:2007-2 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“ entsprechen. (Die Norm wird gerade überarbeitet, ein Norm-Entwurf von 2013-2 liegt bereits vor.) Weiter ist auch eine Beschaffung nach der neuesten Ausgabe der HuPF möglich.

Der Schutzanzug schützt den gesamten Körper des/der Feuerwehrangehörigen (außer Kopf, Hände und Füße) bei den „üblichen“ Einsatz- und Übungstätigkeiten. Für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze und Flammen gerechnet werden muss, sind Feuerwehr-Einsatzüberhosen und Feuerwehr-Einsatzüberjacken zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Hiervon ist in der Regel immer dann auszugehen, wenn Brandbekämpfung in Gebäuden durchzuführen ist. Wichtig ist, dass diese Überhosen und Überjacken hinsichtlich der Überlappung auch zusammenpassen.

Bei besonders hoher Wärmestrahlung kann eine speziell darauf ausgelegte reflektierende Schutzkleidung erforderlich sein. Ebenso sind für besondere Tätigkeiten, wie z.B. Motorsägearbeiten oder Gefahrguteinsätze, spezielle Schutzkleidungen erforderlich.



Die Schutzkleidung - Bestandteil der Persönlichen Schutzausrüstung



Für besondere Tätigkeiten, wie Motorsägearbeiten oder Gefahrguteinsätze, sind spezielle PSA erforderlich.

Leistungsanforderungen an Schutzkleidung für die Brandbekämpfung

Die DIN EN 469 legt Mindestanforderungen an Schutzkleidung für die Brandbekämpfung fest. Sie enthält Regelungen über die Ausführung der Kleidung, die grundlegenden Leistungsstufen der verwendeten Materialien sowie die bei der Bestimmung dieser Leistungsstufen anzuwendenden Prüfverfahren.

Mit der EN 469:2005 wurden 2 unterschiedliche Leistungsstufen eingeführt - Leistungsstufe 1 (LS 1) und Leistungsstufe 2 (LS 2). Sie unterscheiden sich durch den jeweiligen Schutzgrad in den folgenden vier Kategorien:

- Wärmestrahlung (Xr),
- Flammschutz (Xf),
- Wasserdichtigkeit (Y),
- Wasserdampfdurchgangswiderstand (Z).

Je nach vorliegender Leistungsstufe sind die Kategorien mit einer zusätzlichen Ziffer versehen. Die Ziffer 1 kennzeichnet eine Kategorie der Leistungsstufe 1 und die Ziffer 2 entsprechend eine der Leistungsstufe 2, wobei die Stufe 1 die niedrigere und die Stufe 2 die höhere Leistungsstufe ist. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Piktogramm und neben oder auf dem Piktogramm stehenden Kategorien mit den entsprechenden Leistungsstufen.

Beispiel für die Kennzeichnung einer Schutzkleidung der Leistungsstufe 2 nach DIN EN 469:2007 bzw. EN 469:2005 (Bild 1)



Xr2
Xf2
Y2
Z2

EN 469:2005

Es muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass für Schutzkleidung der Leistungsstufe 2 alle Kategorien der Stufe 2 entsprechen. Ist eine bzw. sind mehrere Kategorien mit der Stufe 1 gekennzeichnet, entspricht die Schutzkleidung insgesamt nur der Leistungsstufe 1.

Beispiel für die Kennzeichnung einer Schutzkleidung der Leistungsstufe 1 nach DIN EN 469:2007 bzw. EN 469:2005 (Bild 2)



Xr1
Xf1
Y2
Z2

EN 469:2005

Kennzeichnung

Schutzkleidung für die Feuerwehr nach dieser Norm muss neben dem Piktogramm, das am Kleidungsstück angebracht ist, mit

- Name, Handelsname oder andere Form der Identifizierung des Herstellers oder autorisierten Vertreters,
- Bezeichnung des Produkttyps oder Handelsname oder Code,
- Größenbezeichnung,
- Nummer und Ausgabedatum dieser Europäischen Norm „EN 469:2005“,
- den vier Leistungsstufen „Xf“, „Xr“, „Y“, „Z“ mit der jeweils erreichten Stufe „1“ oder „2“,

gekennzeichnet sein.

Wasch- und Reinigungsanweisungen müssen ebenfalls angegeben sein.

Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit

Auf der Feuerwehr-Schutzkleidung angebrachte retroreflektierende bzw. fluoreszierende Materialien oder solche mit kombinierten Eigenschaften müssen den Anforderungen der DIN EN 471 „Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ Klasse 2 entsprechen.

Rein retroreflektierende Materialien müssen an der Oberfläche der Schutzkleidung mit einer Mindestfläche von 0,13 m² angebracht und aus allen Richtungen sichtbar sein. Dies wird durch Umschließen der Ärmel, Hosenbeine und des Rumpfbereiches der Kleidungsstücke erreicht. Sind nichtreflektierende oder fluoreszierende Materialien oder Material mit kombinierten Eigenschaften angebracht, muss die Fläche des fluoreszierenden Materials 0,2 m² betragen.

Aussonderungsfristen für vorhandene Schutzkleidung nach älteren Ausgaben der DIN EN 469

In den Feuerwehren vorhandene Schutzkleidung nach älteren Ausgaben der DIN EN 469 bzw. HuPF-Einsatzkleidung kann weiterhin verwendet werden. Landesrechtliche Bestimmungen zu Aussonderungsfristen bleiben hiervon unberührt. Eine Neubeschaffung wird dann erforderlich, wenn diese Schutzkleidung verschlissen ist. Herstellervorgaben zur Gebrauchsdauer bzw. der Anzahl der Wäschen sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Literaturhinweis

Umfangreiche Informationen zur Feuerwehrsutzkleidung (Kennzeichnung, Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit, Pflege usw.), zur Beschaffung und Ausschreibung, Schutzkleidung nach HuPF finden Sie in unserer **Broschüre BGI/GUV-I 8662 „Feuerwehrsutzkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“**.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte 2014 und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2014

[B 2 – „*Persönliche Schutzausrüstung*“] – Schutzkleidung: Hinweise zur Beschaffung